

Große Anfrage

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Antwort

der Landesregierung

Inwieweit sind bei der Fortschreibung eines Regionalplans (Teilfortschreibung Windkraft betreffend) der Verwaltung eines Regionalverbands eventuell unterlaufene Planungsfehler reversibel?

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund des von der neuen CDU/FDP geführten Landesregierung in Nordrhein-Westfalen (NRW) bekannt gegebenen Koalitionsvertrags und der darin enthaltenen Abkehr von viele Bürger belastenden Windkraft-Positionen der abgewählten NRW-Vorgängerregierung einen Anlass, im Interesse der durch Windkraftlärm vor allem nachts in ihrer Nachtruhe gestörten und im Wirkungskreis einer Windindustriezone lebenden Bürger auch in Baden-Württemberg den Mindestabstand zwischen dem Standort einer Windindustrieanlage und Wohnsiedlungen von jetzt gemäß Windkrafterlass vom 9. Mai 2012 lediglich 700 Meter ebenfalls (wie jetzt in NRW) auf mindestens 1.500 Meter zu erhöhen?
2. Ist die Landesregierung bereit, nach der NRW-Landtagswahl vom 7. Mai 2017, bei der die Energiepolitik (insbesondere „Windkraft“) eine wesentliche und an vielen Windkraft-Brennpunkten Wahlentscheidende Rolle gespielt hat, auch die im NRW-Koalitionsvertrag festgelegte Regelung zu übernehmen, wonach es auch in Baden-Württemberg aus Gründen des Klimaschutzes künftig ebenfalls (wie in NRW) keine den Klimaschutzziele widersprechenden Abholzungen von Waldflächen für Windkraft-Standorte geben soll, insbesondere nicht an solchen Waldstandorten, die im kommunalen Eigentum beziehungsweise im Landeseigentum stehen und von Forst BW verwaltet werden?
3. Ist die Landesregierung bereit, zuzugestehen, dass ein in den letzten Jahren von der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart in mehreren öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses und der Vollversammlung sowie auch in der Presse mehrfach zitiertes, für die Auswahl, Ausweis und Anzahl von Windvorranggebieten als wesentlich dargestelltes und deshalb zugrunde gelegtes Findungskriterium „Maximalplanung von Windvorranggebieten“ wenig geeignet ist, Klimaschutz- und regional-planerischen Zielen gerecht zu werden, insbesondere dann nicht, wenn eine ehrgeizig betriebene „Maximalplanung“ von Windvorranggebieten unter Inkaufnahme von Verstößen gegen das zwischen

Eingegangen: 18. 10. 2018 / Ausgegeben: 11. 12. 2018

1

Nachbar-Kommunen bestehende Rücksichtnahme-Gebot erfolgt, wie es beispielsweise beim Windvorranggebiet BB-02 (Weil der Stadt/Merklinger Wald/Kreis Böblingen-Sindelfingen) nach Ansicht von Fachleuten der Fall ist, wo eine auf Gemarkung von Weil der Stadt (Standort-Kommune) im Merklinger Wald geplante, drei Windkraftanlagen umfassende Windindustriezone weitab von der eigenen Bevölkerung „hart“ an der Gemarkungsgrenze zur Nachbarkommune Heimsheim (Enzkreis) errichtet werden soll, bei deren Umsetzung vor allem die nur ca. 800 m entfernt wohnenden Bürger von Heimsheim (Anrainerkommune) durch die zweifelsfrei nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen infolge Windkraftbetrieb verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall) einseitig, erheblich und dauerhaft während des Zeitraums der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (in der Regel 20 Jahre) der Windindustrieanlagen belastet wären?

4. Wo sind die bei geplanten und mit Auswirkungen auf die Umwelt verbundenen Maßnahmen angefertigten Akten einsehbar, die für jeden Bürger gemäß Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG; Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) i. V. m. dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg einsehbar sind und die von der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart bei Auswahl und Bewertung des Windvorranggebiets BB-02 zugrunde gelegt beziehungsweise angefertigt wurden und die Grundlage des qualifizierten Zwischenbeschlusses vom 30. September 2015 waren?
5. Wurden zum geplanten Windkraftstandort BB-02 neben dem BUND-Regionalverband Stuttgart und der BUND-Kreisgruppe Böblingen (BUND-Schreiben vom 29. November 2012) auch weitere Naturschutzorganisationen im Verfahren „TÖB“ („Träger öffentlicher Belange“) gehört und wenn ja, welche (beispielsweise Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V./Dachverband, NABU-Ortsgruppen, SDW Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Baden-Württemberg e. V., Kreislägervereinigung, Jäger-Hegering-Gruppe, Schwäbischer Albverein, SHB Schwäbischer Heimatbund etc.)?
6. Falls über den BUND hinaus weitere Naturschutzorganisationen zu BB-02 angehört wurden: Wie lauteten die von den Naturschutzorganisationen abgegebenen Stellungnahmen (bitte um kurze Angabe je angehörter Naturschutzorganisation, ob jeweils eine zustimmende oder ablehnende Stellungnahme abgegeben wurde und wie bei ablehnender Stellungnahme die Ablehnungsgründe lauteten)?
7. Ergänzend zu Frage 6: Falls von weiteren ins Anhörungsverfahren einbezogenen Naturschutz-Organisationen ablehnende Stellungnahmen abgegeben wurden – warum blieben diese Ablehnungen unberücksichtigt, d. h. weshalb wurde ein von der „Windhöflichkeit“ her äußerst grenzwertiges und daher von vornherein für Windkraftbetrieb mit großen Verlustrisiken und hohem Kapital-Vernichtungspotenzial behaftetes Windvorranggebiet – noch dazu an einem hochsensiblen und für das ökologische Gleichgewicht der dortigen Region wichtigen und der Bevölkerung als Erholungswald dienenden Waldstandort – ausgewiesen, obwohl von Fach-Organisationen wie dem BUND schwerwiegende Ablehnungsgründe geltend gemacht wurden?
8. Wenn zu BB-02 neben dem BUND keine weiteren Naturschutz-Organisationen ins Anhörungsverfahren „TÖB“ einbezogen wurden – welche Gründe waren dafür maßgebend?
9. Warum wurden die vom BUND Regionalverband Stuttgart im Schreiben vom 29. November 2012 gegen das Windvorranggebiet BB-02 (Gewann Hohenberg) ins Feld geführten, schwerwiegenden und dezidiert vorgetragenen Ablehnungsgründe beim innerhalb der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart ablaufenden Abwägungsprozess nicht in der nach Meinung von Fachleuten gebotenen Weise berücksichtigt, beziehungsweise welche Gesichtspunkte haben die vom BUND in seinem Schreiben vom 29. November 2012 vorgebrachten Ablehnungsgründe bei der Entscheidung zum Ausweis von BB-02 als Windvorranggebiet möglicherweise überlagert?

10. Auf welche Art und Weise (Durchführung weiterer, mit gebotener Prüfungstiefe versehener Prüfungshandlungen) hat sich die Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart von dem im Schreiben des BUND vom 29. November 2012 belegten und gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „harte“ Genehmigungshindernisse darstellende sowie auf jeder EU- beziehungsweise nationaler Artenschutzliste stehenden Vorkommen seltener Arten wie Uhu (mit jährlichem Brutnachweis), Kolkrabe und Rotmilan in der Zeit ab November 2012 (Zeitpunkt des Bekanntwerdens seltener Arten gemäß BUND-Schreiben) bis 30. September 2015 (qualifizierter Zwischenbeschluss der Vollversammlung des Regionalverbands) vergewissert, um eine gesicherte Entscheidungsgrundlage zu erhalten, falls die im Schreiben des BUND vom 29. November 2012 belegten Nachweise seltener Arten von der Verwaltung des Regionalverbands angezweifelt worden wären?
11. Wie interpretiert die Landesregierung die im Schreiben des BUND-Regionalverbands vom 29. November 2012 auf Seite vier enthaltenen und „harte“ Genehmigungshindernisse darstellenden Hinweise, die jedoch bei der Entscheidung der Verwaltung des Regionalverbands zum Ausweis von BB-02 unberücksichtigt geblieben sind, wonach der „Planungsbereich an seinem nordöstlichen Ende ca. 350 m und am südwestlichen Ende ca. 1.500 m von einem langjährig besetzten Brutplatz eines Uhupaars entfernt“ liege, wo „seit acht Jahren dort jährlich in der Regel drei Jungvögel groß gezogen“ würden, und „der betreffende Waldbereich zum Aktionsbereich des Uhus“ gehöre, „nachgewiesen durch rufende Tiere“?
12. Wie interpretiert sie die im Schreiben des BUND-Regionalverbands vom 29. November 2012 auf Seite vier enthaltenen, „harte“ Genehmigungshindernisse darstellenden Hinweise zum Habitat eines Kolkrabenpaares, die jedoch bei der Entscheidung der Verwaltung des Regionalverbands zum Ausweis von BB-02 unberücksichtigt geblieben sind („Im Planungsbereich selbst brütet ein Kolkrabenpaar. Die besonders geschützte Art ist im Gebiet extrem selten bis einzigartig und hatte sich bereits vor dem Uhu dort angesiedelt, besitzt dementsprechend dort ebenfalls ein langjähriges Vorkommen.“)?
13. Bestätigt sie die Einschätzung des BUND, wonach es im Zusammenhang zu einem vom BUND in seinem Schreiben vom 29. November 2012 auf Seite vier dezidiert zu dort festgestellten Rotmilan-Habitaten vorgebrachten Ablehnungsgrund („Im Planungsbereich werden regelmäßig Rotmilane beobachtet, wobei der genaue Horst-Standort derzeit unbekannt ist“) geboten gewesen wäre, diese Hinweise durch von der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart zu veranlassende weitere Prüfungsschritte zur Lokalisierung der Horst-Standorte zu verifizieren, anstatt trotz Kenntnis bestehender „harter“ Genehmigungshindernisse ohne weitere vertiefende Prüfungen und dem von der Verwaltung ausgegebenen Ziel der „Maximalplanung“ folgend ein auf äußerst „wackeligen Beinen“ stehendes und in Kenntnis der im BUND-Schreiben vom 29. November 2012 enthaltenen Fakten kaum mehr haltbares Windvorranggebiet BB-02 auszuweisen?
14. Schließt sie sich der Meinung des BUND an, wonach in Kenntnis der im BUND-Schreiben vom 29. November 2012, Seite vier enthaltenen zusammenfassenden Feststellungen und abschließender Würdigung („Dem geplanten Vorranggebiet kann demnach aus Gründen des Artenschutzes nicht zugestimmt werden.“; fett hervorgehoben im BUND-Schreiben) es niemals ohne tiefer gehende Prüfungen zu einem Ausweis von BB-02 in der Fortschreibung des Regionalplans hätte kommen dürfen?
15. Wurden die in den Jahren 2013 bis 2015 landesweit von der LUBW durchgeführten und zwischenzeitlich abgeschlossenen Kartierungen über Vorkommen seltener Arten (Vögel) dem qualifizierten Zwischenbeschluss der Vollversammlung des Regionalverbands Stuttgart zum Ausweis von 41 Windvorranggebieten vom 30. September 2015 zugrunde gelegt?

16. Zu welchem Zeitpunkt wurden die dem qualifizierten Zwischenbeschluss vom 30. September 2015 vorgelagerten materiellen, zu BB-02 bei der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart durchgeführten Abwägungsprozesse abgeschlossen?
17. Ist sich die Landesregierung im Klaren darüber, dass angesichts der vom BUND in seinem Schreiben vom 29. November 2012 präsentierten und an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassenden, „harte“ Genehmigungshindernisse darstellenden Fakten und deren für Verwaltungs-Fachleute nicht nachvollziehbare Nicht-Berücksichtigung bei der Entscheidung zum Ausweis von BB-02 nach Ansicht von Beobachtern zu Recht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit auch aller übrigen von der Vollversammlung des Regionalverbands Stuttgart getroffenen Entscheidungen zum Ausweis der Windvorranggebiete insgesamt aufkommen?
18. Sind die „harten“, gegen den Ausweis von BB-02 als Windvorranggebiet sprechenden und im Schreiben des BUND vom 29. November 2012 aufgezeigten Genehmigungshindernisse den Mitgliedern des Planungsausschusses und der Vollversammlung rechtzeitig vor der Entscheidung über BB-02 schriftlich zugeleitet worden, sodass sie bei ihrer Entscheidung über BB-02 im Besitz und in Kenntnis aller der am Tag der Abstimmung der Verwaltung des Regionalverbands vorliegenden Ablehnungsgründe waren (gleiche Informationsgrundlage sowohl bei der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart als auch bei den abstimmenden Mitgliedern des Planungsausschusses und der Vollversammlung)?
19. Wurde neben einem möglicherweise eher allgemein gehaltenen und für alle geplanten Windvorranggebiete des Regionalverbands Stuttgart durchgeführten Anhörungsverfahren „Träger öffentlicher Belange“ auch ein speziell nur für BB-02 vorgesehenes Anhörungsverfahren „Träger öffentlicher Belange“ durchgeführt, mit der Folge, dass auch die US-Army (Special Operations Command Europe; Patch Barracks Stuttgart-Vaihingen) und die Bundeswehr (Kommando Spezialkräfte, Calw) einbezogen wurden, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Windvorranggebiet BB-02 das Gelände des Segelflugplatzes Malmsheim als Trainingsgebiet nutzen und die über dem Gelände des Segelflugplatzes mehrfach im Jahr Fallschirmjäger-Absprünge durchführen?
20. Falls Frage 18 bejaht wird: Wie lauteten die Stellungnahmen der Bundeswehr und der US-Army?
21. Falls Frage 19 verneint wird: Warum wurden die US-Army und die Bundeswehr zu BB-02 nicht angehört?
22. Wurde der in unmittelbarer Nähe zu BB-02 ein Forschungs- und Entwicklungszentrum betreibende Technologiekonzern X. im Hinblick auf später mögliche Erweiterungen des Zentrums in das Anhörungsverfahren einbezogen und mit welchem Ergebnis?
23. Besitzt der in unmittelbarer Nähe zum Windvorranggebiet BB-02 auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände ein Forschungs- und Entwicklungszentrum betreibende Technologiekonzern X. ein Vorkaufsrecht für diese Fläche oder für Teile dieser Fläche, nachdem ihm Wikipedia-Angaben zufolge „zunächst“ seit dem Jahr 2010 bereits 31 ha im Norden und 9 ha im Süden des Geländes gehören?
24. Ist die Verwaltung des in der Nähe zu BB-02 liegenden Segelflugplatzes Malmsheim (Sportfliegerclub Leonberg e. V.) und der Baden-Württembergische Luftsportverband e. V. als Interessenvertreter des Segelflugplatzes Malmsheim in das Anhörungsverfahren einbezogen worden?
25. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
26. Wenn nein: Warum unterblieb die Einbeziehung ins Anhörungsverfahren?

27. Wurde die Deutsche Flugsicherung (DFS) und/oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vor dem Hintergrund, dass der Standort BB-02 offensichtlich in der Einflugschneise des Flughafens Leinfelden-Echterdingen liegt und dort nach Auskünften von Gewährsleuten Flugverkehr auch in niedrigerer Höhe zu beobachten ist, in das Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ einbezogen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
28. Sind der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart beim Ausweis von BB-02 auch die von der DFS/BAF gegen den Ausweis eines in der Nähe von BB-02 geplanten Windkraft-Standorts am Frauenkreuz (BAB Leonberger Kreuz, A 8) im Interesse der Flugsicherheit vorgebrachten Gründe bekannt gewesen, die letztlich zur Ablehnung eines Windkraftstandorts am Frauenkreuz in Leonberg geführt haben?
29. War der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart beim Ausweis von BB-02 die Richtlinie der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) bekannt, die im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs den Mindestabstand zwischen Radaranlagen der Flugsicherung und dem Standort neuer, noch höherer Windindustrieanlagen von bisher drei km auf nunmehr 15 km verbindlich festgelegt haben, um sicherzustellen, dass höhere Windindustrieanlagen die Signale des Drehfunkfeuers der in der Nähe des Flughafens Leinfelden-Echterdingen stehenden Radaranlagen nicht stören können?

09. 10. 2018

Voigtmann, Dr. Grimmer, Dr. Podeswa, Pfeiffer,
Stein, Herre, Dürr, Sänze, Gögel, Stauch, Rottmann,
Baron, Dr. Baum, Palka, Wolle, Klos, Berg AfD

Begründung

Der vom Regionalverband Stuttgart als Windvorranggebiet ausgewiesene Standort BB-02 war in kürzester Zeit mit erheblichem Konfliktpotenzial behaftet und hat mittlerweile zur Gründung dreier „schlagkräftiger“ Bürgerinitiativen in Heimsheim (Enzkreis), Perouse und Merklingen (beide Landkreis Böblingen) geführt, die von einem Großteil der dortigen Bürger unterstützt werden und die weiterhin starken Zulauf verzeichnen.

Hervorzuheben ist, dass zwischen den Gemarkungen der geplanten Standortkommune Weil der Stadt und der sich außerordentlich stark belastet fühlenden Anrainerkommune Heimsheim sowohl die Kreisgrenze (Heimsheim = Enzkreis/Weil der Stadt = Kreis Böblingen) als auch die Grenze zwischen dem Regionalverband Stuttgart und dem Regionalverband Nord-Schwarzwald verläuft, wodurch an sich gebotene verwaltungsinterne Abstimmungen wegen auseinanderfallender Zuständigkeitskompetenzen nach Meinung vieler Bürger entgegen aller „Sonntagsreden“ über „Bürgernähe“ und „Rücksichtnahmegebot“ etc. mehr oder weniger sabotiert würden.

So entsteht bei vielen Bürgern aufgrund der zwischen den Verwaltungen offenkundigen „Funkstille“ der fatale Eindruck, als ob die Verwaltungen der beiden Regionalverbände hinsichtlich des Ausweises der Windvorranggebiete BB-02 und PF-14 auf dem Rücken der Bürger diesseits und jenseits der Kreis- und Regionalverbandsgrenzen „gegeneinander“ arbeiten.

Weiterhin wird ins Feld geführt, dass es sich beim Standort BB-02 um einen der windschwächsten Standorte im ohnehin relativ windarmen Großraum Stuttgart handelt, an dem mit sehr großer Wahrscheinlichkeit kein dauerhaft wirtschaftlicher, das heißt mindestens kostendeckender Windkraftbetrieb stattfinden könne und es sich daher schon vor dem „ersten Spatenstich“ von vornherein um ein regierungsamtlich aufgrund des von der Landespolitik vorgegebenen Ausbauziels der Windkraft („Maximalplanung“) verordnetes „Millionengrab“ von „verbrannten“ Investorengeldern handle, falls die Pläne realisiert würden.

Stadtverwaltung und Bürger von Heimsheim (Anrainerkommune) kritisieren außerdem, dass die mit drei Windindustrieanlagen geplanten Windkraftstandorte im Merklinger Wald „hart“ an der Gemarkungsgrenze und weit weg von den eigenen, von möglichen Nachteilen infolge Windkraftbetrieb nicht betroffenen Bürgern in Weil der Stadt (Standortkommune) liegen, während die Bürger im nur ungefähr 800 m vom geplanten Standort entfernt liegenden Heimsheim im Fall der Realisierung durch die von Windkraftbetrieb zweifelsfrei verursachten Schadinmissionen wie Lärm, Schattenschlag und Infraschall erheblich belastet werden würden.

Hierin wird aus Sicht des aufgrund seiner Autobahnnähe ohnehin schon durch Dauerlärm belasteten Heimsheim ein Verstoß gegen das zwischen Nachbarkommunen bei Fortschreibung von kommunalen Flächennutzungsplänen etc. geltende Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme gesehen.

Des Weiteren werden der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart erhebliche Planungsfehler vorgeworfen, die ursächlich deshalb entstanden seien, weil beim Ausweis von Windvorranggebieten aufgrund des von der früheren von Grünen/SPD geführten Vorgängerregierung als auch von der jetzt aus Grüne/CDU bestehenden Landesregierung politisch vorgegebenen Drucks zur Forcierung der Windkraft gemäß Presseberichterstattung von einer „Maximalplanung“ ausgegangen worden sei und deshalb gegen den Ausweis des Standorts BB-02 sprechende „harte“, beispielsweise im Schreiben des BUND vom 29. November 2012 hinsichtlich des Artenschutzes genannte Ablehnungsgründe unberücksichtigt geblieben seien, obwohl die ablehnende gutachterliche Stellungnahme des in anderen Fällen eher Windkraftfreundlichen BUND der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart schon im Rahmen der Offenlage und Anhörung bekannt gewesen sei.

Die Große Anfrage verfolgt das Ziel, zu klären, ob und inwieweit eine unter allzu großem Erwartungs- und Vollzugsdruck der Landesregierung durch einen Regionalverband herbeigeführte und dem Prinzip einer „Maximalplanung“ folgende Regionalplanfortschreibung, die Teilfortschreibung Windkraft betreffend, reversibel ist (hier hinsichtlich des Standorts BB-02), falls infolge einer im Planungsprozess erfolgten Unterdrückung wesentlicher und gegen den Ausweis als Windvorranggebiet sprechender bedeutender Fakten gravierende Planungsfehler nachgewiesen würden, die so offenkundig sind, dass bei ihrer Berücksichtigung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eine andere Entscheidung zur Fortschreibung des Regionalplans getroffen worden wäre.

Der hier angesprochene Sachverhalt betrifft sowohl den Regionalverband Stuttgart (Ausweis des Windvorranggebiets BB-02) als auch den Regionalverband Nordschwarzwald (Ausweis des Windvorranggebiets PF-14).

Des weiteren soll geklärt werden, ob es der Regionalversammlung eines Regionalverbands in einer nach den am 26. Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen anderen politischen Zusammensetzung dem demokratischen Prinzip entsprechend möglich ist, den vor der Kommunalwahl durch die Vollversammlung des Regionalverbands getroffenen „Pro-Windkraft-Beschluss“ zu ändern oder aufzuheben, wenn offenkundig ist, dass für den Ausweis von Windvorranggebieten in der am 26. Mai 2019 neu gewählten Regionalversammlung keine Mehrheit mehr vorhanden ist.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Dezember 2018 Nr. III-4583.:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schoppper
Staatsministerin

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mit Schreiben vom 28. November 2018 Nr. 6-4583/1059/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund des von der neuen CDU/FDP geführten Landesregierung in Nordrhein-Westfalen (NRW) bekannt gegebenen Koalitionsvertrags und der darin enthaltenen Abkehr von viele Bürger belastenden Windkraft-Positionen der abgewählten NRW-Vorgängerregierung einen Anlass, im Interesse der durch Windkraftlärm vor allem nachts in ihrer Nachtruhe gestörten und im Wirkungskreis einer Windindustriezone lebenden Bürger auch in Baden-Württemberg den Mindestabstand zwischen dem Standort einer Windindustrieanlage und Wohnsiedlungen von jetzt gemäß Windkraft-erlass vom 9. Mai 2012 lediglich 700 Meter ebenfalls (wie jetzt in NRW) auf mindestens 1.500 Meter zu erhöhen?*

Der im Windenergieerlass Baden-Württemberg genannte Orientierungswert von 700 m Abstand zu Wohngebieten stellt einen pauschalierten, auf den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit Erfahrungswerten, Referenzanlagen und Abschätzungen beruhenden Immissionsschutzabstand für die Planungsträger dar. Die Planungsträger können jedoch im konkreten Planungsfall über die aus Lärmschutzgründen erforderlichen Abstände hinaus sog. Vorsorgeabstände zu Wohngebieten festlegen. Dafür nehmen die Planungsträger eigenständige und gebietsbezogene Abwägungen unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten vor.

Unabhängig von diesen die Regional- und Bauleitplanverfahren betreffenden Regelungen wird in jedem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft, ob durch die Anlagen schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen hervorgerufen werden. Dabei ist durch eine Schallimmissionsprognose nachzuweisen, dass die Richtwerte der TA Lärm am Tage und in der Nacht eingehalten werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die in der Nachbarschaft einer Windenergieanlage lebenden Bürgerinnen und Bürger – sowohl tags wie auch nachts – keinen erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen ausgesetzt sind.

- 2. Ist die Landesregierung bereit, nach der NRW-Landtagswahl vom 7. Mai 2017, bei der die Energiepolitik (insbesondere „Windkraft“) eine wesentliche und an vielen Windkraft-Brennpunkten wahlentscheidende Rolle gespielt hat, auch die im NRW-Koalitionsvertrag festgelegte Regelung zu übernehmen, wonach es auch in Baden-Württemberg aus Gründen des Klimaschutzes künftig ebenfalls (wie in NRW) keine den Klimaschutzziele widersprechenden Abholzungen von Waldflächen für Windkraft-Standorte geben soll, insbesondere nicht an solchen Waldstandorten, die im kommunalen Eigentum beziehungsweise im Landeseigentum stehen und von Forst BW verwaltet werden?*

Entsprechend dem Koalitionsvertrag zur 16. Legislaturperiode setzt die Landesregierung den Windkraftausbau mit dem Ziel fort, einen Beitrag zu den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU zu leisten, einen Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen in Höhe von 38,5 % bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Um diesen Beitrag zu leisten, müssen in Baden-Württemberg die guten Windkraftstandorte genutzt werden. Da diese Standorte in Baden-Württemberg anders wie etwa in den nördlichen Bundesländern häufig in den höher gelegenen Waldgebieten der Schwäbischen Alb oder des Schwarzwaldes zu finden sind, ist die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung in Waldgebieten notwendig. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Landesbetrieb ForstBW grundsätzlich bereit, geeignete Flächen im Staatswald für die Errichtung von Windenergieanlagen zu verpachten, sofern dem keine forstfachlichen Gesichtspunkte oder Naturschutzbelange entgegenstehen und die Stellungnahme der von dem Projekt betroffenen Kommune eingeholt wurde.

Im Übrigen hat die Landesregierung mit dem Windatlas eine wichtige Grundlage für die Nutzung der Windenergie im Land bereitgestellt. Der Windatlas gibt für die Planungsträger, Fachbehörden, Planungsbüros und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente und damit auch den Klimaschutzziele dienende Nutzung der Windenergie. Er liefert die fachliche Grundlage zur Identifikation geeigneter Standorte auch und insbesondere in Waldgebieten.

Die Nutzung von Waldflächen für Windenergieprojekte widerspricht grundsätzlich nicht den Klimaschutzziele, da die mit der Windenergienutzung einhergehende CO₂-Vermeidung die Wirkung der gerodeten Waldfläche als CO₂-Speicher übersteigt.

Vorbemerkung zu den Ziffern 3 bis 29:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass bisher weder durch den Verband Region Stuttgart (VRS) noch durch den Regionalverband Nordschwarzwald Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden sind, sondern für beide Teilregionalpläne jeweils lediglich ein Entwurf vorliegt. Am 30. September 2015 hat die Regionalversammlung des VRS einen sog. Zwischenbeschluss mit einer vorläufigen Vorranggebietskulisse gefasst, in den alle bisherigen Planungs- und Beteiligungsergebnisse des laufenden Verfahrens eingeflossen sind. Die gemäß dem Zwischenbeschluss vorgesehenen Windvorranggebiete sind jedoch noch nicht verbindlich festgelegt und unterliegen noch der abschließenden Abwägung beim späteren Beschluss der Teilfortschreibung und ihrer Feststellung durch Satzung. Bei diesem Satzungsbeschluss wird der VRS eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange vornehmen und in die Abwägung alles an Belangen einstellen, was zu diesem Zeitpunkt nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Insofern gehen Vorwürfe wegen vermeintlicher Verstöße gegen Berücksichtigungs-, Prüfungs- und Ermittlungspflichten zum jetzigen Zeitpunkt von vornherein ins Leere.

3. Ist die Landesregierung bereit, zuzugestehen, dass ein in den letzten Jahren von der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart in mehreren öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses und der Vollversammlung sowie auch in der Presse mehrfach zitiertes, für die Auswahl, Ausweis und Anzahl von Windvorranggebieten als wesentlich dargestelltes und deshalb zugrunde gelegtes Findungskriterium „Maximalplanung von Windvorranggebieten“ wenig geeignet ist, Klimaschutz- und regionalplanerischen Zielen gerecht zu werden, insbesondere dann nicht, wenn eine ehrgeizig betriebene „Maximalplanung“ von Windvorranggebieten unter Inkaufnahme von Verstößen gegen das zwischen Nachbar-Kommunen bestehende Rücksichtnahme-Gebot erfolgt, wie es beispielsweise beim Windvorranggebiet BB-02 (Weil der Stadt/Merklinger Wald/Kreis Böblingen-Sindelfingen) nach Ansicht von Fachleuten der Fall ist, wo eine auf Gemarkung von Weil der Stadt (Standort-Kommune) im Merklinger Wald geplante, drei Windkraftanlagen umfassende Windindustrialzone weitab von der eigenen Bevölkerung „hart“ an der Gemarkungsgrenze zur Nachbarkommune Heimsheim (Enzkreis) errichtet werden soll, bei deren Umsetzung vor allem die nur ca. 800 m entfernt wohnenden Bürger von Heimsheim (Anrainerkommune) durch die zweifelsfrei nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen infolge Windkraftbetrieb verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall) einseitig, erheblich und dauerhaft während des Zeitraums der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (in der Regel 20 Jahre) der Windindustrialanlagen belastet wären?

Die nach dem Zwischenbeschluss vom 30. September 2015 vorgesehene Gebietskulisse für die Region Stuttgart wurde unter Einbeziehung einer Vielzahl an Kriterien, auf Grundlage eines gesamtträumlichen Konzeptes sowie nach intensiven Vorabstimmungen mit den Kommunen und unter zweimaliger Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit ermittelt. Indem die angrenzenden Regionen und Kommunen beteiligt und deren Stellungnahmen einbezogen wurden, ist auch eine regionsübergreifende Abstimmung erfolgt.

Im Laufe des Planungsprozesses hat sich die Vorranggebietskulisse dabei schrittweise und in einem deutlichen Umfang reduziert. Zunächst ermittelte der Verband 96 Flächen. Nach einer ersten Beteiligungsrunde schieden bereits 11 Flächen aus zwingenden Gründen aus, nach einer zweiten Beteiligungsrunde belief sich die Anzahl der potenziellen Standorte noch auf 77. Das von der Regionalversammlung am 30. September 2015 beschlossene Gesamtkonzept sieht demgegenüber nur noch 41 Vorranggebiete für Windräder vor. Von einer Maximalplanung kann insofern keine Rede sein. Intention der Teilfortschreibung ist es vielmehr, den unterschiedlichen und stark verdichteten Nutzungsansprüchen in der Region Stuttgart Rechnung zu tragen und diese miteinander in Einklang zu bringen. Die Prüfungen orientieren sich am Windenergieerlass und wurden gemäß der Maßstäblichkeit der berührten Planungsebene durchgeführt.

Bei der Ermittlung und Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen der Regionalplanung werden die erforderlichen Lärmschutzabstände zu Siedlungsgebieten auch über die Regionsgrenze hinweg berücksichtigt, so auch im Falle der Teilfortschreibung Windenergie des VRS. Bezüglich der Details zu den gewählten Siedlungsabständen und der konkreten Konstellation beim vorgesehenen Windvorranggebiet BB-02 wird auf die Landtagsdrucksache 16/893 verwiesen.

Weitergehende Prüfungen bezüglich des Immissionsschutzes erfolgen im Rahmen nachgelagerter Verfahren. So wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen abschließend sichergestellt, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann.

4. Wo sind die bei geplanten und mit Auswirkungen auf die Umwelt verbundenen Maßnahmen angefertigten Akten einsehbar, die für jeden Bürger gemäß Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG; Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) i. V. m. dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg einsehbar sind und die von der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart bei Auswahl und Bewertung des Windvorranggebiets BB-02 zugrunde gelegt beziehungsweise angefertigt wurden und die Grundlage des qualifizierten Zwischenbeschlusses vom 30. September 2015 waren?

Soweit ein Anspruch auf Zugang nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg besteht und der zuständige Träger der Regionalplanung, hier also der Verband Region Stuttgart, über Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes verfügt, kann der Zugang zu diesen Informationen beim Verband beantragt werden. Darüber hinaus veröffentlicht der Verband Region Stuttgart die Sitzungsunterlagen von Regionalversammlung und Ausschüssen im Rahmen seines Internetauftritts (<https://www.region-stuttgart.org/sitzungsunterlagen>). Zusätzlich werden für das Thema Windenergie umfangreiche Planungs- und Beratungsunterlagen in einem separaten Bereich zusammengestellt (<https://www.region-stuttgart.org/wind/>) und sind damit öffentlich zugänglich.

5. Wurden zum geplanten Windkraftstandort BB-02 neben dem BUND-Regionalverband Stuttgart und der BUND-Kreisgruppe Böblingen (BUND-Schreiben vom 29. November 2012) auch weitere Naturschutzorganisationen im Verfahren „TÖB“ („Träger öffentlicher Belange“) gehört und wenn ja, welche (beispielsweise Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V./Dachverband, NABU-Ortsgruppen, SDW Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Baden-Württemberg e. V., Kreisjägereivereinigung, Jäger-Hegering-Gruppe, Schwäbischer Albverein, SHB Schwäbischer Heimatbund etc.)?

8. Wenn zu BB-02 neben dem BUND keine weiteren Naturschutz-Organisationen ins Anhörungsverfahren „TÖB“ einbezogen wurden – welche Gründe waren dafür maßgebend?

Die Fragen 5 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Planungsbeteiligung erfolgt nicht zu einzelnen beabsichtigten Windkraftstandorten, sondern zum Planentwurf. Folgende Naturschutzorganisationen wurden nach Angaben des Verbandes durch Zuleitung der Planunterlagen im Planungsverfahren beteiligt:

- Naturfreunde Landesverband Württemberg e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V.
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Rems-Murr-Kreis
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Zusätzlich zu den genannten Landesverbänden wurden z. T. auch die jeweiligen Orts- und Kreisgruppen o. Ä. beteiligt. Im Rahmen der beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen konnte außerdem die Öffentlichkeit zu den Planentwürfen samt Begründung und Umweltbericht Stellung nehmen.

6. Falls über den BUND hinaus weitere Naturschutzorganisationen zu BB-02 angehört wurden: Wie lauteten die von den Naturschutzorganisationen abgegebenen Stellungnahmen (bitte um kurze Angabe je angehörter Naturschutzorganisation, ob jeweils eine zustimmende oder ablehnende Stellungnahme abgegeben wurde und wie bei ablehnender Stellungnahme die Ablehnungsgründe lauteten)?

Als weitere Naturschutzorganisationen neben dem BUND haben der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg und der Naturschutzbund (NABU) Weil der Stadt speziell zu dem beabsichtigten Vorranggebiet BB-02 Stellung genommen. Diese haben Bedenken hinsichtlich des beabsichtigten Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes erhoben. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen ergeben sich aus den auswertenden Synopsen, die im Internet auf der Seite des Verbands Region Stuttgart veröffentlicht sind (s. Antwort zu Ziffer 4). Die Synopsen enthalten Zusammenfassungen/Auszüge der eingegangenen Stellungnahmen, die regionalplanerische Wertung sowie das sich ergebende Beratungsergebnis.

7. Ergänzend zu Frage 6: Falls von weiteren ins Anhörungsverfahren einbezogenen Naturschutz-Organisationen ablehnende Stellungnahmen abgegeben wurden – warum blieben diese Ablehnungen unberücksichtigt, d. h. weshalb wurde ein von der „Windhöffigkeit“ her äußerst grenzwertiges und daher von vornherein für Windkraftbetrieb mit großen Verlustrisiken und hohem Kapital-Vernichtungspotenzial behaftetes Windvorranggebiet – noch dazu an einem hochsensiblen und für das ökologische Gleichgewicht der dortigen Region wichtigen und der Bevölkerung als Erholungswald dienenden Waldstandort – ausgewiesen, obwohl von Fach-Organisationen wie dem BUND schwerwiegende Ablehnungsgründe geltend gemacht wurden?

Der aktuelle Stand der Regionalplan-Teilfortschreibung des Verbands Region Stuttgart gemäß dem qualifizierten Zwischenbeschluss vom 30. September 2015 stellt das Ergebnis einer umfassenden Gesamtbetrachtung aller relevanten Belange dar. Bei der Auswahl der geplanten Windvorranggebiete wurden mittels Ausschluss- und Abwägungskriterien zunächst die für die Windenergienutzung ungeeigneten Gebiete ausgeschieden und die verbleibenden Potenzialflächen dann im Rahmen einer planerischen Einzelfallabwägung zu anderen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Das geplante Windvorranggebiet BB-02 weist nach dem Wind-

atlas Baden-Württemberg eine Windhöffigkeit von 5,25 bis 5,50 m/s auf, die dem im Windenergieerlass angeführten Orientierungswert für die minimale Windhöffigkeit entspricht. Das Gebiet stellt in dem insgesamt eher windschwachen Westteil der Region Stuttgart ein vergleichsweise geeignetes Standortangebot dar.

9. *Warum wurden die vom BUND Regionalverband Stuttgart im Schreiben vom 29. November 2012 gegen das Windvorranggebiet BB-02 (Gewann Hohenberg) ins Feld geführten, schwerwiegenden und dezidiert vorgetragenen Ablehnungsgründe beim innerhalb der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart ablaufenden Abwägungsprozess nicht in der nach Meinung von Fachleuten gebotenen Weise berücksichtigt, beziehungsweise welche Gesichtspunkte haben die vom BUND in seinem Schreiben vom 29. November 2012 vorgebrachten Ablehnungsgründe bei der Entscheidung zum Ausweis von BB-02 als Windvorranggebiet möglicherweise überlagert?*
10. *Auf welche Art und Weise (Durchführung weiterer, mit gebotener Prüfungstiefe versehener Prüfungshandlungen) hat sich die Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart von dem im Schreiben des BUND vom 29. November 2012 belegten und gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „harte“ Genehmigungshindernisse darstellende sowie auf jeder EU- beziehungsweise nationaler Artenschutzliste stehenden Vorkommen seltener Arten wie Uhu (mit jährlichem Brutnachweis), Kolkrabe und Rotmilan in der Zeit ab November 2012 (Zeitpunkt des Bekanntwerdens seltener Arten gemäß BUND-Schreiben) bis 30. September 2015 (qualifizierter Zwischenbeschluss der Vollversammlung des Regionalverbands) vergewissert, um eine gesicherte Entscheidungsgrundlage zu erhalten, falls die im Schreiben des BUND vom 29. November 2012 belegten Nachweise seltener Arten von der Verwaltung des Regionalverbands angezweifelt worden wären?*
11. *Wie interpretiert die Landesregierung die im Schreiben des BUND-Regionalverbands vom 29. November 2012 auf Seite vier enthaltenen und „harte“ Genehmigungshindernisse darstellenden Hinweise, die jedoch bei der Entscheidung der Verwaltung des Regionalverbands zum Ausweis von BB-02 unberücksichtigt geblieben sind, wonach der „Planungsbereich an seinem nordöstlichen Ende ca. 350 m und am südwestlichen Ende ca. 1.500 m von einem langjährig besetzten Brutplatz eines Uhupaars entfernt“ liege, wo „seit acht Jahren dort jährlich in der Regel drei Jungvögel groß gezogen“ würden, und „der betreffende Waldbereich zum Aktionsbereich des Uhus“ gehöre, „nachgewiesen durch rufende Tiere“?*

Die Ziffern 9 bis 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Grundlage der Beratungen von Planungsausschuss und Regionalversammlung im bisherigen Planungsverfahren waren auswertende Synopsen zu den Stellungnahmen zu allgemeinen Themen sowie für die weiterverfolgten und die ausgeschiedenen Gebiete. Die Synopsen enthalten Zusammenfassungen/Auszüge der eingegangenen Stellungnahmen, die regionalplanerische Wertung sowie das sich ergebende Beratungsergebnis. Die vorgebrachten Hinweise des BUND blieben demnach keineswegs unberücksichtigt, sondern sind in die Gesamtbetrachtung eingeflossen.

Die Prüfung möglicher Konflikte mit windkraftempfindlichen Vogelarten war und ist ein zentraler Schritt bei der Herleitung der Gebietskulisse. Belange des Artenschutzes wurden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zwischenbeschlusses landesweit vorliegenden Datensätze der Verbreitungsdaten der LUBW geprüft und bewertet. Bei von Natura 2000 betroffenen Gebieten wurde zudem durch gutachterliche Stellungnahme eine FFH-Vorprüfung im Einzelfall ergänzt. Die Stellungnahme des BUND wurde ausweislich der o. g. Synopsen zur Kenntnis genommen und bei der Prüfung berücksichtigt. Im Sinne eines abschichtenden Vorgehens im Planungsprozess wurde das Gebiet BB-02 bislang nicht aus dem noch laufenden Verfahren der Teilfortschreibung zum Regionalplan ausgeschlossen. Nach Wertung des Verbands Region Stuttgart handelt es sich bei den Artenschutzhinweisen nach derzeitigem Stand nicht um Sachverhalte, die auf Ebene der Regionalplanung einen Ausschluss des Gebiets aus der Gebietskulisse begründen würden. Da bis-

her nur ein Zwischenbeschluss des Verbands mit einer noch nicht endgültigen Gebietskulisse vorliegt, ist der Prüf- und Abwägungsprozess aber noch nicht beendet. Im Rahmen der abschließenden Abwägung beim Beschluss der Teilfortschreibung und ihrer Feststellung durch Satzung werden erneut alle berührten Belange abzuwägen sein. Dabei werden inzwischen vorliegende neue Erkenntnisse ebenfalls zu berücksichtigen sein. So hat der Verband Region Stuttgart mitgeteilt, dass die Stadt Heimsheim im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald angeführt hat, dass zur Klärung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte (auch zum Gebiet BB-02) ein Gutachten angefertigt wird. Wenn dieses Gutachten dem Verband Region Stuttgart vorgelegt wird, wird es ebenfalls Eingang in das weiterhin laufende Verfahren der Teilfortschreibung finden.

12. Wie interpretiert sie die im Schreiben des BUND-Regionalverbands vom 29. November 2012 auf Seite vier enthaltenen, „harte“ Genehmigungshindernisse darstellenden Hinweise zum Habitat eines Kolkrabenpaares, die jedoch bei der Entscheidung der Verwaltung des Regionalverbands zum Ausweis von BB-02 unberücksichtigt geblieben sind („Im Planungsbereich selbst brütet ein Kolkrabenpaar: Die besonders geschützte Art ist im Gebiet extrem selten bis einzigartig und hatte sich bereits vor dem Uhu dort angesiedelt, besitzt dementsprechend dort ebenfalls ein langjähriges Vorkommen.“)?

Entsprechend Tabelle 1 des Anhangs der Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) vom 1. März 2013 gehört der Kolkrabe nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten. Diese können durch Windenergieanlagen an ihren Fortpflanzungsstätten betroffen sein. Der genaue Standort der Anlagen wird aber im Rahmen der Regionalplanung noch nicht festgelegt. Daher ist eine Erfassung nicht windkraftempfindlicher Vogelarten auf dieser Ebene nicht erforderlich.

13. Bestätigt sie die Einschätzung des BUND, wonach es im Zusammenhang zu einem vom BUND in seinem Schreiben vom 29. November 2012 auf Seite vier dezidiert zu dort festgestellten Rotmilan-Habitaten vorgebrachten Ablehnungsgrund („Im Planungsbereich werden regelmäßige Rotmilane beobachtet, wobei der genaue Horst-Standort derzeit unbekannt ist“) geboten gewesen wäre, diese Hinweise durch von der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart zu veranlassende weitere Prüfungsschritte zur Lokalisierung der Horst-Standorte zu verifizieren, anstatt trotz Kenntnis bestehender „harter“ Genehmigungshindernisse ohne weitere vertiefende Prüfungen und dem von der Verwaltung ausgegebenen Ziel der „Maximalplanung“ folgend ein auf äußerst „wackeligen Beinen“ stehendes und in Kenntnis der im BUND-Schreiben vom 29. November 2012 enthaltenen Fakten kaum mehr haltbares Windvorranggebiet BB-02 auszuweisen?

14. Schließt sie sich der Meinung des BUND an, wonach in Kenntnis der im BUND-Schreiben vom 29. November 2012, Seite vier enthaltenen zusammenfassenden Feststellungen und abschließender Würdigung („Dem geplanten Vorranggebiet kann demnach aus Gründen des Artenschutzes nicht zugestimmt werden.“; fett hervorgehoben im BUND-Schreiben) es niemals ohne tiefer gehende Prüfungen zu einem Ausweis von BB-02 in der Fortschreibung des Regionalplans hätte kommen dürfen?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Gebietskulisse des Zwischenbeschlusses vom 30. September 2015 handelt es sich um keine verbindlich ausgewiesenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Ob es weiterer Prüfungsschritte zur Ausweisung einzelner Vorranggebiete bedarf, entscheidet sich im Laufe des weiteren Verfahrens.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 9 bis 11 verwiesen.

15. Wurden die in den Jahren 2013 bis 2015 landesweit von der LUBW durchgeführten und zwischenzeitlich abgeschlossenen Kartierungen über Vorkommen seltener Arten (Vögel) dem qualifizierten Zwischenbeschluss der Vollversammlung des Regionalverbands Stuttgart zum Ausweis von 41 Windvorranggebieten vom 30. September 2015 zugrunde gelegt?

Zugrunde gelegt wurden die zum Zeitpunkt des Zwischenbeschlusses landesweit vorliegenden Datensätze der Verbreitungsdaten der LUBW.

16. Zu welchem Zeitpunkt wurden die dem qualifizierten Zwischenbeschluss vom 30. September 2015 vorgelagerten materiellen, zu BB-02 bei der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart durchgeführten Abwägungsprozesse abgeschlossen?

Die Verbandsverwaltung kann Abwägungsentscheidungen lediglich vorbereiten, Abwägungsentscheidungen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bleiben der Regionalversammlung vorbehalten, daher ist der Abwägungsprozess zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

17. Ist sich die Landesregierung im Klaren darüber, dass angesichts der vom BUND in seinem Schreiben vom 29. November 2012 präsentierten und an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassenden, „harte“ Genehmigungshindernisse darstellenden Fakten und deren für Verwaltungs-Fachleute nicht nachvollziehbare Nicht-Berücksichtigung bei der Entscheidung zum Ausweis von BB-02 nach Ansicht von Beobachtern zu Recht ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit auch aller übrigen von der Vollversammlung des Regionalverbands Stuttgart getroffenen Entscheidungen zum Ausweis der Windvorranggebiete insgesamt aufkommen?

Zur Frage nach der Berücksichtigung der vom BUND vorgetragenen Ablehnungsgründe und der Rechtmäßigkeit der „Entscheidung zum Ausweis“ von Windvorranggebieten wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 3 bis 29 und die Stellungnahme zu den Fragen 9 bis 11 sowie die noch ausstehende verbindliche Ausweisung von Vorranggebieten verwiesen.

18. Sind die „harten“, gegen den Ausweis von BB-02 als Windvorranggebiet sprechenden und im Schreiben des BUND vom 29. November 2012 aufgezeigten Genehmigungshindernisse den Mitgliedern des Planungsausschusses und der Vollversammlung rechtzeitig vor der Entscheidung über BB-02 schriftlich zugeleitet worden, sodass sie bei ihrer Entscheidung über BB-02 im Besitz und in Kenntnis aller der am Tag der Abstimmung der Verwaltung des Regionalverbands vorliegenden Ablehnungsgründe waren (gleiche Informationsgrundlage sowohl bei der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart als auch bei den abstimmenden Mitgliedern des Planungsausschusses und der Vollversammlung)?

Die o. g. Synopsen (vgl. die Stellungnahme zu den Fragen 9 bis 11) wurden den Mitgliedern des Planungsausschusses bzw. der Regionalversammlung als Entscheidungsgrundlagen übermittelt. Darin sind die wesentlichen Argumente der Verbände, auch des BUND, dargelegt. Darüber hinaus bestand für die Mitglieder der Gremien die Möglichkeit zu Rückfragen und Einsichtnahmen. In den Gremien hat nach Angaben des Verbands Region Stuttgart im Rahmen des Teilfortschreibungsverfahrens eine sehr ausführliche Auseinandersetzung mit dem Arten- und Landschaftsschutz auf der regionalen Ebene stattgefunden.

19. *Wurde neben einem möglicherweise eher allgemein gehaltenen und für alle geplanten Windvorranggebiete des Regionalverbands Stuttgart durchgeführten Anhörungsverfahren „Träger öffentlicher Belange“ auch ein speziell nur für BB-02 vorgesehenes Anhörungsverfahren „Träger öffentlicher Belange“ durchgeführt, mit der Folge, dass auch die US-Army (Special Operations Command Europe; Patch Barracks Stuttgart-Vaihingen) und die Bundeswehr (Kommando Spezialkräfte, Calw) einbezogen wurden, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Windvorranggebiet BB-02 das Gelände des Segelflugplatzes Malmshausen als Trainingsgebiet nutzen und die über dem Gelände des Segelflugplatzes mehrfach im Jahr Fallschirmjäger-Absprünge durchführen?*
20. *Falls Frage 18 bejaht wird: Wie lauteten die Stellungnahmen der Bundeswehr und der US-Army?*
21. *Falls Frage 19 verneint wird: Warum wurden die US-Army und die Bundeswehr zu BB-02 nicht angehört?*

Die Fragen 19 bis 21 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den beiden Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Stuttgart wurden als wesentliche Träger öffentlicher Belange im Bereich des zivilen Luftverkehrs die Landesluftfahrtbehörden, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung GmbH durch Zuleitung der Planunterlagen beteiligt. Hinsichtlich der Belange des militärischen Luftverkehrs erfolgte eine Beteiligung durch Zuleitung der Planunterlagen der (damals zuständigen) Wehrbereichsverwaltung Süd (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) sowie auf Ebene der Bundesministerien des Bundesministeriums für Verteidigung, die auch Belange der Truppen der NATO-Vertragsstaaten vertreten.

Hinsichtlich der militärischen Nutzung hat die (damals zuständige) Wehrbereichsverwaltung Süd darauf hingewiesen, dass eine Ausweisung möglicher Windvorranggebiete im Landkreis Böblingen, darunter auch das Gebiet BB-02, Auswirkungen auf den militärischen Flugbetrieb bzw. den Übungsbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte haben könnte, die aber jeweils erst im Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu prüfen seien.

Zusammenfassungen/Auszüge der eingegangenen Stellungnahmen können zusammen mit der regionalplanerischen Wertung sowie dem sich ergebenden Beratungsergebnis den oben genannten Synopsen entnommen werden.

Im Übrigen sehen weder Raumordnungsgesetz noch Landesplanungsgesetz die Durchführung jeweils eigenständiger Anhörungen für jedes Vorranggebiet vor, unabhängig davon, ob es sich um Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen oder um andere raumbedeutsame Planungen handelt.

22. *Wurde der in unmittelbarer Nähe zu BB-02 ein Forschungs- und Entwicklungszentrum betreibende Technologiekonzern X. im Hinblick auf später mögliche Erweiterungen des Zentrums in das Anhörungsverfahren einbezogen und mit welchem Ergebnis?*
23. *Besitzt der in unmittelbarer Nähe zum Windvorranggebiet BB-02 auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände ein Forschungs- und Entwicklungszentrum betreibende Technologiekonzern X. ein Vorkaufsrecht für diese Fläche oder für Teile dieser Fläche, nachdem ihm Wikipedia-Angaben zufolge „zunächst“ seit dem Jahr 2010 bereits 31 ha im Norden und 9 ha im Süden des Geländes gehören?*

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das genannte Forschungs- und Entwicklungszentrum ist raumordnerisch abgestimmt worden.

Im Rahmen der beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen konnte außerdem die Öffentlichkeit zu den Planentwürfen samt Begründung und Umweltbericht Stellung nehmen. Davon wurde im vorliegenden Fall von dem angesprochenen Technologiekonzern kein Gebrauch gemacht. Im Übrigen sind die Eigentumsverhältnisse für die regionalplanerischen Prüfungs- und Abwägungsprozesse nicht von Belang.

24. Ist die Verwaltung des in der Nähe zu BB-02 liegenden Segelflugplatzes Malmshaus (Sportfliegerclub Leonberg e. V.) und der Baden-Württembergische Luftsportverband e. V. als Interessenvertreter des Segelflugplatzes Malmshaus in das Anhörungsverfahren einbezogen worden?

25. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

26. Wenn nein: Warum unterblieb die Einbeziehung ins Anhörungsverfahren?

Die Fragen 24 bis 26 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e. V. wurde im Planverfahren durch Zuleitung der Planunterlagen beteiligt, Einwände zum Gebiet BB-02 wurden nicht vorgebracht. Ferner wurden die o. g. Träger öffentlicher Belange im Bereich des zivilen und militärischen Luftverkehrs (s. Fragen 19 bis 21) durch Zuleitung der Planunterlagen beteiligt. Im Rahmen der beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen konnte außerdem die Öffentlichkeit zu den Planentwürfen samt Begründung und Umweltbericht Stellung nehmen. Zu etwaigen Auswirkungen einer möglichen Festlegung des Gebiets BB-02 als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf die fliegerischen Aktivitäten am Segelflugplatz Malmshaus sowie zu einer Zusammenfassung der zum beabsichtigten Vorranggebiet BB-02 im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu Flugverkehrsbelangen wird auf die Stellungnahme zu Frage 5 der Landtagsdrucksache 16/1715 verwiesen.

27. Wurde die Deutsche Flugsicherung (DFS) und/oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vor dem Hintergrund, dass der Standort BB-02 offensichtlich in der Einfugschneise des Flughafens Leinfelden-Echterdingen liegt und dort nach Auskünften von Gewährsleuten Flugverkehr auch in niedrigerer Höhe zu beobachten ist, in das Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ einbezogen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

28. Sind der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart beim Ausweis von BB-02 auch die von der DFS/BAF gegen den Ausweis eines in der Nähe von BB-02 geplanten Windkraft-Standorts am Frauenkreuz (BAB Leonberger Kreuz, A 8) im Interesse der Flugsicherheit vorgebrachten Gründe bekannt gewesen, die letztlich zur Ablehnung eines Windkraftstandorts am Frauenkreuz in Leonberg geführt haben?

29. War der Verwaltung des Regionalverbands Stuttgart beim Ausweis von BB-02 die Richtlinie der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) bekannt, die im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs den Mindestabstand zwischen Radaranlagen der Flugsicherung und dem Standort neuer, noch höherer Windindustrieanlagen von bisher drei km auf nunmehr 15 km verbindlich festgelegt haben, um sicherzustellen, dass höhere Windindustrieanlagen die Signale des Drehfunkfeuers der in der Nähe des Flughafens Leinfelden-Echterdingen stehenden Radaranlagen nicht stören können?

Die Fragen 27 bis 29 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Empfehlungen der ICAO (International Civil Aviation Organization) waren und sind dem Verband Region Stuttgart bekannt. Danach ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 15 km zu prüfen, ob diese Windenergieanlagen Navigationsanlagen stören können und damit die Sicherheit des Luftver-

kehrs gefährden. In Deutschland entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) im Einzelfall, ob eine Störung von Einrichtungen der Flugsicherung vorliegen könnte. Abschließende Beurteilungen können erst dann ergehen, wenn die exakten Standortkoordinaten der Anlagen bekannt sind. Dies ist zum Zeitpunkt regionalplanerischer Prüfungsprozesse jedoch in der Regel nicht der Fall.

Das Gebiet BB-02 befindet sich in einer Luftlinienentfernung von über 25 Kilometern zum Stuttgarter Flughafen. Zusammenfassungen/Auszüge der eingegangenen Stellungnahmen von BAF und DFS sind zusammen mit der regionalplanerischen Wertung sowie dem sich ergebenden Beratungsergebnis in den oben genannten Synopsen sowie der Stellungnahme zu Frage 5 der Landtagsdrucksache 16/1715 enthalten. Die vorgebrachten Einschätzungen wurden in dem laufenden Planverfahren berücksichtigt und der Sachverhalt eingehend geprüft. Ein zwingender Ausschlussgrund für Gebiet BB-02 hat sich nach Angaben des Verbands Region Stuttgart nicht ergeben.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft